

# **Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten**

## **1. Rechtsgrundlage**

Gem. § 18 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) ist die Benutzung der Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus eine Sondernutzung. Die Erlaubnis von Sondernutzungen ist in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren bei Sondernutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Sondernutzungssatzung) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Verwaltung bzw. des Gemeinderates (Nr. 5.2). Dabei können stadtgestalterische Aspekte berücksichtigt werden.

## **2. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt - unabhängig vom Rechtsstatus des Erlaubnisnehmers - für alle Werbeplakate im Rahmen einer Sondernutzung nach § 18 SächsStrG.

## **3. Antrag**

### **3.1 Antragstellung**

Der Antrag ist schriftlich – mindestens 14 Tage vor Beginn des beabsichtigten Werbezeitraumes - bei der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb., Poststraße 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb. zu stellen. Der Antrag muss die Kontaktdaten des Antragstellers enthalten und die Angaben zu Ort, Art, Anzahl und Zeitraum der beabsichtigten Plakatierung sowie ein Belegexemplar als Muster des Plakates.

### **3.2. Antragsablehnung**

Sofern bei einer früheren Plakatwerbung des Antragstellers ein Verstoß gegen Anbringenvorgaben festgestellt wurde, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bei Unzuverlässigkeit verweigert werden.

## **4. Vorgaben zu den Werbestandorten und dem Anbringen von Plakaten**

### **4.1. Nicht erlaubte Standorte**

Untersagt ist das Anbringen von Werbung an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Verkehrszeichenmasten, Lichtsignalanlagen, Straßennamenschilder, Wegweisung etc.) gem. § 33 Satz 2 Straßenverkehrsordnung. In der unmittelbaren Nähe zu Verkehrszeichen ist ein Aufstellen nur zulässig, soweit eine Sichtbehinderung oder anderweitige Verkehrsbehinderung oder –Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

### **4.2. Abstände**

Zu Kreuzungen, Kreisverkehren und Querungshilfen ist in Fahrtrichtung gesehen ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten.

Das gesetzlich vorgeschriebene Lichtraumprofil ist nach III Nr. 13 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den §§ 39 – 43 StVO einzuhalten. Dies bedeutet, dass zwischen der Wegefläche und der Unterseite von Plakaten ein Mindestabstand von 2,20 m über den Gehwegen, Radwegen und kombinierten Rad-/ Gehwegen einzuhalten ist. Der seitliche Abstand einer Fahrbahn muss mindestens 0,50 m betragen.

#### 4.3. Anzahl der Plakate je Standort

Bei Werbung an Beleuchtungsmasten ist 1 Werbemaßnahme zulässig. Dabei können 2 Plakate (doppelseitige Plakatierung) angebracht werden.

Ausnahme: Werbung im Wahlwerbezeitraum s. Nr. 8.

### **5. Verbote**

5.1. Darstellungen und Aussagen in der Werbung dürfen nicht die Menschenwürde und das allgemeine Anstandsgefühl verletzen oder gegen Gesetze verstoßen und Personen nicht herabwürdigen oder verächtlich machen.

5.2. Werbung mit dem Namen einer Partei oder dem Namen einer politischen Gruppierung, Werbung mit politischem Inhalt, zum Beispiel politischen Aussagen, Wertungen als auch die Ankündigung politischer Veranstaltungen, werden auf die Zeit vor allgemeinen politischen Wahlen beschränkt. Außerhalb dieser Zeit ist politische Werbung auf gemeindlichen Flächen nicht zulässig. Ausnahmen können insbesondere vor Volksentscheiden oder Bürgerentscheiden zugelassen werden (vgl. auch Nr. 8). Über darüberhinausgehende Ausnahmen soll einzelfallbezogen durch den Gemeinderat entschieden werden. Hierfür ist rechtzeitig vor der nächsten Gemeinderatssitzung und mindestens 30 Tage vor Beginn des beabsichtigten Werbezeitraumes ein formloser Antrag bei der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb., Poststraße 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb. zu stellen.

5.3. Werbungen dürfen außerhalb des öffentlichen Straßenraums auch nicht an Zäunen von kommunalen Grundstücken, wie z.B. Schulen und Kindertagesstätten, auf Grünflächen oder sonstigen unbebauten Grundstücken angebracht werden.

### **6. Entfernen von Plakaten**

#### 6.1. Plakate ohne Erlaubnis

Plakate, die ohne Erlaubnis aufgehängt worden sind, werden abmontiert. Die Demontage erfolgt entweder durch die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. oder eines beauftragten Dritten. In beiden Fällen gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Veranstalters.

#### 6.2. Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit

Plakate, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, werden sofort durch die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. oder durch einen beauftragten Dritten kostenpflichtig entfernt.

#### 6.3. Ablauf der Genehmigungsfrist

Plakate sind unaufgefordert (spätestens 5 Arbeitstage) nach Ende der Genehmigungsfrist vom Erlaubnisnehmer zu entfernen.

Erfolgt dies nicht, wird der Erlaubnisnehmer aufgefordert, die Plakate innerhalb von 48 Stunden zu entfernen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Plakate durch die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. oder einen beauftragten Dritten entfernt und eine Woche zur Abholung eingelagert.

Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind bei den Ersatzvornahmen zu beachten. Die anfallenden Kosten für dieses Verfahren werden dem Erlaubnisnehmer in Rechnung gestellt.

Werden die Plakate nicht abgeholt und müssen durch die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. oder den beauftragten Dritten entsorgt werden, erfolgt auch hier eine entsprechende Inrechnungstellung.

## **7. Werbung für allgemeine politische Wahlen**

Der Wahlwerbezeitraum für das Anbringen von Plakaten umfasst maximal 6 Wochen vor dem Wahltag.

Für den Wahlwerbezeitraum werden insgesamt 350 Werbestedorte zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Standortanzahl auf die antragstellenden Parteien und Gruppierungen erfolgt nach den Maßgaben des Parteiengesetzes und in Abhängigkeit der bisherigen Bedeutung der Partei bei Wahlen zu Volksvertretungen (abgestufte Chancengleichheit).


Im Wahlwerbezeitraum dürfen die Werbestedorte bei Einhaltung der Lichtraumprofile ausnahmsweise für maximal 3 Werbemaßnahmen genutzt werden. Die Größe der Wahlwerbeplakate ist zulässig bis maximal Format A1.

Dem Verfahren bei Werbung zu allgemeinen politischen Wahlen sind auch die Volksbegehren und Bürgerbegehren nach Bundes-/Landesrecht gleichgestellt.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb., den 09.04.2025



Albrecht Spindler  
Bürgermeister